



Merseburger Kreis-Blatt.

Sechß und Zwanzigster Jahrgang.

3. Quartal.

Sonntag den 3. Juli 1852.

Stück 1.

Bekanntmachungen.

Auszug aus dem allgemeinen Reichs-Gesetz- und Regierungs-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich.
201.

Verordnung des Finanz-Ministers vom 26. August 1851, wirksam für alle Kronländer, womit die Einberufung einiger Scheidemünzen verfügt wird.

In Vollziehung der Kaiserlichen Verordnung vom 7. April 1851 (Reichsgesetzblatt vom 24. Mai 1851 Stück XXXIX. Seite 409.) werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

- 1) die Kupfer-Scheidemünzen zu 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kreuzer mit dem Gepräge vom Jahre 1816, welche mit Allerhöchstem Patente vom 12. Mai 1817 in Umlauf gesetzt wurden, dann die in Folge Allerhöchster Entschließung vom 19. August 1848 nach demselben Systeme ausgeprägten Kupfermünzen zu 2 Kreuzer C. M. werden in allen Kronländern, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs, mit Ende December des künftigen Jahres 1852 außer Umlauf gesetzt.
- 2) Im lombardisch-venetianischen Königreiche haben die in dem Münztarif vom 1. November 1823 Abtheilung I. Buchstabe C. einbezogenen Kupferkreuzer vom Jahre 1816, dann die zufolge der Allerhöchsten Entschließung vom 19. August 1848 geprägte Kupfermünze zu zwei Kreuzern mit Ende December des laufenden Jahres 1851 außer Umlauf zu treten.
- 3) Die Silber-Scheidemünzen zu sechs Kreuzer C. M. mit den Jahreszahlen 1848 und 1849, welche in Folge der Allerhöchsten Entschließungen vom 19. August 1848 und vom 1. Juni 1849 mit den nur in den übrigen Kronländern, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, kund gemachten Verordnungen des Finanz-Ministeriums vom 18. September 1848 Z. 31442—854., und vom 3. Juni 1849 Z. 6457. F. M. eingeführt worden, seither aber auch in den Verkehr im lombardisch-venetianische Königreiche eingebracht sind, werden in diesem Königreiche gleichfalls mit Ende December des laufenden Jahres 1851 außer Umlauf gesetzt.
- 4) Die nach dem mit Kaiserlicher Verordnung vom 7. April 1851 eingeführten neuen Systeme ausgeprägten Kupfermünzen zu 3, 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kreuzer C. M. mit der Jahreszahl 1851, werden vorläufig in dem lombardisch-venetianischen Königreiche nicht ausgegeben, und bleiben bis auf weitere Weisung in jenem Königreiche vom gesetzlichen Umlaufe ausgeschlossen.
- 5) Die in den bestehenden Vorschriften für die Annahme von Scheidemünzen enthaltenen Anordnungen bleiben im Allgemeinen in Wirksamkeit. Nur wird, um den Besitzern der einberufenen Scheidemünzen deren Verausgabung vor Ablauf der in §§. 1., 2. und 3. festgesetzten Fristen zu erleichtern, ausnahmsweise gestattet, daß diese Münzen bis dahin bei Zahlungen an öffentlichen Kassen bis zu dem Betrage von 2 Gulden C. M. oder von sechs österreichischen Liren verwendet werden dürfen.
- 6) Nach Ablauf des Monats December des Jahres Eintausend Acht-hundert Zwei und Fünfzig sind die nach §. 1. einberufenen Kupfermünzen außer Umlauf gesetzt und es werden dieselben nur als Kupfermateriale nach dem Gewichte zu dem hiefür besonders festzusetzenden Preise bei folgenden Aemtern und Kassen angenommen werden:
 - a) bei dem K. K. Haupt-Münzamt in Wien;
 - b) bei der K. K. vereinten Salz-Erzeugung- und Berggefällen-Kasse, zugleich Vorschleiß-Factorei in Hall;
 - c) bei der K. K. Factorei- und Forstweisens-Kasse in Neusohl;
 - d) bei der K. K. Inspectorats-Oberamts-Kasse zu Nagybánya, und
 - e) bei der K. K. Bergdirections-Kassen-Verwaltung in Dravicza.

(gez.) Ph. Krauß. m. p.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.
Merseburg, den 30. Juni 1852.

Der Königliche Landrath Weidlich.

Bekanntmachung. Es ist bemerkt worden, daß vor den Thoren der Stadt, in den öffentlichen Anlagen, und in der Stadt selbst auf öffentlichen Plätzen sehr häufig Gänse in großer Anzahl unbeaufsichtigt umherlaufen. Die Eigenthümer dieser Thiere machen sich dadurch einer Uebertretung der Vorschriften in den §§. 2. und 8. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. Novbr. 1847 und im §. 11. der hiesigen Straßen-Ordnung vom 11. Febr. 1835 schuldig und haben nach der Feldpolizei-Ordnung

neben Entrichtung des gesetzlichen Pfandgeldes eine Geldstrafe von 5 Sgr. bis zu 3 Thlr und nach der Strafen-Ordnung in Verbindung mit §. 344. Nr. 8. des Strafgesetzbuches Geldbuße bis zu 20 Thlr. und in beiden Fällen bei etwaigem Unvermögen verhältnismäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen. Uebertretungen, die von nun an zu unserer Kenntniß gelangen, werden wir unnaehsichtlich verfolgen. Merseburg, den 27. Juni 1852.

Der Magistrat.

Oeffentliches Aufgebot.

Alle Diejenigen, welche aus der Zeit vom 1. Juli 1846 bis zum 18. Januar 1852 an den verstorbenen Karl Emanuel Hoog aus dessen bisheriger Dienstverwaltung als Votum und Executor beim hiesigen Königl. Kreisgerichte irgend einen Anspruch zu machen haben, werden hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem hierzu auf den 21. September c., Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Referendarius Brandt anberaumten Termine anzumelden und ihre Ansprüche näher zu begründen, unter der Verwarnung, daß sie nach fruchtlosem Ablaufe des Termins ihres Anspruchs an die hiesige Salarienkasse verlustig gehen und lediglich an die Erben des verstorbenen Voten Hoog, denen die bestellte Kaution zurückgezahlt wird, werden verwiesen werden.

Merseburg, den 10. Mai 1852.

Königl. Kreisgericht.**Bekanntmachung.**

Die dem minorennen Gottfried Thomas zugehörigen Grundstücke:

- 1) die Baustätte Nr. 5. Rittersdorf nebst Garten, Wiese und Gemeintheil,
- 2) ein perentialiter zugehöriges Vierteländes in Neumärker Flur, 10 Morgen 148 Ruthen haltend,

sollen am 15. Juli cr., Vormittags 10 Uhr, in der Gemeindschenke zu Rittersdorf von Michael 1852 ab auf 6 Jahre, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, meistbietend verpachtet werden.

Merseburg, den 3. Juni 1852.

Königl. Preuß. Kreisgericht, II. Abtheilung.**Nothwendiger Verkauf.**

Nachfolgende der Wittve Marie Rosine Franke geb. Poppe in Zöllschen gehörigen Grundstücke:

A. das zu Zöllschen belegene, unter Nr. 8. des Haushypothekenbuchs von Zöllschen eingetragene Haus sammt Zubehör, namentlich ein in Folge der Zöllschener Gemeintheilung hinzugekommenes Wiesenstück von 84 Ruthen und einem Feldabfindungsplan hinter den Gärten, taxirt 613 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf.,

B. die in Zöllschener Flur gelegenen und Nr. 7. des Landungshypothekenbuchs von Zöllschen eingetragenen waldenden Grundstücke:

- 1) ein halbes Vierteländes Feld, früher sub Nr. 129. 191. 200. 224. 296. des Flurbuchs belegen, jetzt nach erfolgter Separation in dem Feldplane Nr. 39. der Karte von 4 Morgen 52 Ruthen bestehend, taxirt 312 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf.;
- 2) einen sub Nr. 367. des Flurbuchs eingetragenen sogenannten Hopfgarten an der Schenkgebrente, $\frac{3}{4}$ Acker 10 Ruthen, taxirt 173 Thlr. 10 Sgr.;

C. die in Lüzener Flur gelegenen und Nr. 59. des Landungshypothekenbuchs von Lützen eingetragenen waldenden Grundstücke:

- 1) eine Achtel Hufe Feld in der Großgodderner Marke, Nr. 134. 212. 228. 1507. 2554. des Flurbuchs,
 - 2) eine Achtel Hufe Feld ebendasselbst, Nr. 163. 193. 247. 1508. 1536. des Flurbuchs,
- beide halbe Vierteländes sind in Folge der Separation in einem einzigen Plane sub Nr. 80. der Karte

von 9 Morgen 138 Ruthen zusammengelegt und abgeschätzt auf 707 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.,

sollen in dem auf

den 20. Juli 1852, Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Unbekannte Realpräclutionen werden aufgeboden, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Lützen, den 28. März 1852.

**Königliche Kreisgerichts-Commission,
Ersten Bezirks.**

Bekanntmachung. Die Post-Dampfschiffe zwischen Preußen einer-, Rußland, Schweden und Dänemark andererseits, coursiren in diesem Jahre folgendermaßen:

- 1) aus Stettin nach St. Petersburg jeden Sonnabend Mittags, aus St. Petersburg nach Stettin jeden Sonnabend Nachmittags, vom 15. Mai n. St. ab;
- 2) aus Stettin nach Ystadt (Stockholm) jeden Donnerstag Mittag, aus Ystadt nach Stettin jeden Sonnabend Vormittags, vom 1. Mai ab;
- 3) aus Stralsund nach Ystadt jeden Sonntag und Donnerstag Mittag, aus Ystadt nach Stralsund jeden Montag und Freitag Abend, vom 15. April ab;
- 4) aus Stettin nach Kopenhagen jeden Mittwoch und Sonnabend Mittag, von Kopenhagen nach Stettin jeden Montag und Donnerstag 3 Uhr Nachmittags, vom 1. April ab.

Die Abfertigung der Schiffe nach St. Petersburg, Ystadt und Kopenhagen findet von Stettin erst nach Ankunft des von Berlin nach Stettin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges statt. Das von Stralsund nach Ystadt abgehende Dampfschiff erwartet die Sonnabend und Mittwoch Abends aus Passow nach Stralsund abgehende Schnellpost.

Berlin, den 19. April 1852.

**General-Post-Amt.
Schmückert.****Bekanntmachung.**

Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm.

Das Königlich Schwedische Dampfschiff „Nordstern“ wird in diesem Jahre eine regelmäßige directe Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm unterhalten. Die Abfertigung erfolgt aus beiden Orten an jedem zweiten Montag Mittags, und zwar zum ersten Male

aus Stockholm Montag den 5. Juli, und
aus Stettin Montag den 12. Juli.

Das Schiff wird sowohl auf der Hin- als auch auf der Rückreise in Swinemünde und Calmar anlegen. Mit Beginn der Schiffsfahrtsperiode im nächsten Jahre tritt neben dem oben gedachten Schwedischen Schiffe noch ein Preussisches Post-Dampfschiff in Fahrt und es wird dann die Verbindung zwischen Stettin und Stockholm in der Art stattfinden, daß von beiden Orten wöchentlich einmal ein Dampfschiff abgefertigt wird.

Das Passagiegeld beträgt: a) von Stettin nach Stockholm oder zurück: für den I. Platz 20 Thlr., für den II. Platz 14 Thlr. und für den Deckplatz 7 Thlr.; b) von Stettin nach Calmar oder zurück: für den I. Platz 11½ Thlr., für den II. Platz 8 Thlr. und für den Deckplatz 4 Thlr.; c) von Swinemünde nach Stockholm oder zurück: für den I. Platz 18½ Thlr., für den II. Platz 13 Thlr. und für den

Deckplatz 6½ Thlr., und d) von Swinemünde nach Calmar oder zurück: für den I. Platz 10 Thlr., für den II. Platz 7 Thlr. und für den Deckplatz 3½ Thlr. Pr. Ort.

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Bewirthung nicht mitbegriffen. Dieselbe findet nach dem Tarife der Schiffs-Restaurations statt.

Für Kinder unter 2 Jahren ist kein Personengeld zu berechnen. Kinder von 2 bis 12 Jahren zahlen die Hälfte, Kinder über 12 Jahre die volle Tare.

Jeder erwachsene Passagier hat 100 Pfund, und jedes Kind, für welches die Hälfte des Passagegeldes gezahlt wird, 50 Pfund Gepäc frei. Für das Mehrgewicht ist bis Stockholm 3 Sgr. und bis Calmar 1½ Sgr. für je 10 Pfund zu entrichten. Das Gepäc muß mit dem Namen des Reisenden und dem Bestimmungsorte bezeichnet sein. Dasselbe darf nur aus Reiseeffecten bestehen. Waaren müssen als Frachtgut aufgegeben werden.

Die Passagiere müssen mit vorschristsmäßigen Pässen versehen sein.

Für Local-Reisende zwischen Stettin und Swinemünde beträgt das Passagegeld auf dem I. Platz 1½ Thlr., auf dem II. Platz 1 Thlr. und auf dem Deckplatz, welcher nur an Domestiken in Begleitung ihrer Herrschaft vergeben wird, ¾ Thlr. Pr. Ort.

Wagen, Pferde und Gütersendungen nach und von Stockholm und Calmar werden für eisk mäßiges Frachtgeld befördert.

Das Einschreiben der Passagiere erfolgt in Stettin und Swinemünde durch die Orts-Post-Anstalten. Die Frachtgüter werden in Stettin durch das Handlungshaus J. W. Schlutow, in Swinemünde durch die dortige Post-Anstalt expedirt.

Berlin, den 25. Juni 1852.

General-Postamt.
Schmückert.

Verpachtung.

Auf

den 24. September c., früh 10 Uhr, soll an Rathhausstelle die **hiefige Rathskellerwirthschaft** meistbietend, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, auf sechs Jahre, vom 1. Januar 1853 ab, anderweit verpachtet werden.

Jeder Licitant hat sich durch glaubhafte Atteste über seine Moralität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Lützen, den 19. April 1852.

Der Magistrat.

Hausverkauf.

Mein zu Tragarih belegenes Wohnhaus nebst Zubehör, bin ich gesonnen, den 8. Juli, Vormittags 11 Uhr, aus freier Hand zu verkaufen, wozu ich Kaufliebhaber einlade.

Wilhelmine Gütther.

Grasverpachtung.

Sonntag, als den 4. Juli, Nachmittags 2 Uhr, sollen die in Meuschauer Flur belegenen Agendorfer Gemeendewiesen, in der Schenke daselbst, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verpachtet werden.

Die Gemeinde daselbst.

Die **Scheune**, welche bisher der Deconom Kohlbach benutzte, ist anderweitig zu verpachten, oder auch zu verkaufen. Das Nähere bei

August **Köcke**, auf dem Vorwerk Nr. 443.

In der Altenburg Nr. 811. steht die obere Etage zu vermieten, welche zu Michaeli oder auch schon zum 1. August zu beziehen ist.

J. C. Wächter.

Holz-Verkauf

in der

Oberförsterei Schkendiß.

I. Freitag den 9. Juli 1852, Vormittags 9 Uhr, kommen im Unterforste Burgliebenau, auf dem Schlage im Wallholze, folgende aufgearbeitete Holzsortimente unter den im Termine selbst bekannt zu machenden Bedingungen zum öffentlichen meistbietenden Verkauf,

circa:

26 eichene Nutzstämme à 6 bis 15 Fuß lang, à 6 bis 14 Zoll stark,

39 Klastern eichene Brennscheite,

30 Schock dergl. Abraum;

ferner:

II. an demselben Tage, Nachmittags 3 Uhr, im Unterforste Maslau, auf dem diesjährigen Schlage im Burgholze, am Dölkau-Horburger Wege

circa:

45 eichene Nutzstämme à 8 bis 21 Fuß lang, 6 bis 23 Zoll stark,

18 Klastern eichene Brennscheite,

6 Klastern dergl. Knüppel,

34 Schock dergl. Abraum.

Vorstehende Hölzer werden Kauflustigen vorher auf Verlangen angewiesen durch:

ad I. Herrn Förster Wagener in Burgliebenau,

ad II. Herrn Förster Reinhardt in Maslau.

Schkendiß, den 30. Juni 1852.

Der Oberförster **Mechow.**

Den 9. Juli d. J., Mittags 12 Uhr, sollen die Pflaumen-Plantagen, zum Rittergute **Wesmar** gehörig, meistbietend verpachtet werden.

Der Termin wird auf dem Rittergute stattfinden, wo die Bedingungen vorher bekannt gemacht werden.

In meinem Hause, Neumarkt Nr. 919., ist eine **einzelne Stube**, sowie ein **Familienlogis** zu vermieten und jetzt oder am 1. October zu beziehen.

L. Zimmermann.

Logis-Vermiethung. Am Schulplaz der Vorstadt Altenburg Nr. 706. ist ein Logis mit Zubehör von jetzt ab zu vermieten und kann zu Michaeli bezogen werden.

Ein Familienlogis, bestehend aus Stube, Kammer, Küche und Keller ist von Michaelis ab, sowie eine kleine Stube für eine einzelne Person von jetzt oder von Michaelis ab zu vermieten.

Krebs auf dem Vorwerk Nr. 429.

Eine **meublirte Stube** nebst Kammer ist von jetzt ab zu vermieten bei dem Domkammerer **Brenner.**

Die erste Etage im Hause (Oberaltenburg) Nr. 826. ist von Michaelis ab anderweit zu vermieten; doch kann dieselbe auch sogleich bezogen werden.

Logis-Vermiethung. Die mittlere Etage in meinem Hause, Gotthardtsstraße, ist zu vermieten und kann gleich bezogen werden.

L. Lautenschläger.

Logis-Vermiethung. Ein freundliches Logis mit Möbels an einen Herrn, eins desgleichen ohne Möbels, können beide sogleich bezogen werden Saalgasse Nr. 378.

Brandin.

Eine freundlich **meublirte Stube** nebst Schlafgemach Unterburgstraße Nr. 15.

Ein **Familien-Logis** in der Mälzergasse ist vom 1. October d. J. ab zu vermieten. Das Nähere ist bei dem Schenkwirth **Wenige** in der Saalgasse zu erfahren.

Logis-Veränderung. Einem geehrten Publikum die ergebene Anzeige, das ich nicht mehr beim Herrn Deconom **Gaußsch**, sondern beim Hr. Schneidmstr. **Kurth** (parterre) in der großen Rittergasse wohne.
Merseburg, den 1. Juli 1852.

Anna Fritzsche, Hebamme.

Lotterie-Anzeige.

Zur 1. Klasse 106. Lotterie, welche am 14. und 15. Juli d. J. gezogen wird, sind ganze, halbe und Viertel-Loose bei mir und meinen Untereinnehmern zu haben.

Merseburg, den 17. Juni 1852.

Rieselbach, Königl. Lotterie-Einnehmer.

Fliegenhee.

Ein augenblicklich wirkendes unschädliches Mittel zur Vertilgung der Fliegen, à Päckchen 2 Sgr., zu haben bei

S. F. Cris.

Handlungs-Anzeige. Vorzüglich gute weiße und rothe französische Rhein- und Landweine, Muscat-Lunell u. s. w., kann ich als sehr preiswerth empfehlen, weißer Landwein, von 4 Sgr. und echter Rheinwein von 10 Sgr. an pro Flasche, offerirt
C. W. Voigt am Markt.

Sehr fetten Schweizer- und Limburger Käse, Sardellen und echt franz. Weinessig, empfiehlt billigt
C. W. Voigt am Markt.

Da ich die diesjährigen **Kirschen** im hiesigen Kasinogarten erpachtet habe, so bin ich im Stande, zu jeder Zeit frische Kirschen herbeizuschaffen. Der Eingang neben dem Grünen Hof ist am Tage geöffnet.

Debster **Werner**.

Bekanntmachung. Daß die Königliche Hochlöbl. Regierung hier auf vorgängige Prüfung mir das Recht ertheilt hat, die Ziegeldeckerprofession als Meister zu betreiben, mache ich hiermit ergebenst bekannt und empfehle mich zu geneigtem Wohlwollen.

Merseburg, den 1. Juli 1852.

Friedrich Stone, Ziegeldeckermeister,
wohnhaft Breitegasse Nr. 417.

Tanzunterrichts-Anzeige.

Einem hochachtbaren Publikum die ergebene Anzeige, daß ich mit Hoher obrigkeitlicher Erlaubniß im Monat August wieder einen Curfus gründlich bildenden Tanzunterrichts für Erwachsene eröffnen werde, sowie einen Elementar-Tanzunterricht, verbunden mit zweckmäßigen Uebungen der Gymnastik, soweit solche die Kräftigung und Ausbildung des Körpers bezwecken, für Mädchen in dem Alter von 8 bis 13 Jahren, zu eröffnen wünsche. Herr Schneidermeister **Woes** wird die Gefälligkeit haben, Anmeldungen anzunehmen, und bitte ich die geehrten Eltern und Erzieher, sowie alle Tanzfreunde, welche mich mit ihrem Zutrauen beehren wollen, ihre werthen Adressen bei Herrn **Woes** spätestens bis zum 19. Juli gefälligst nieder zu legen.

Wilhelm John,

Lehrer der Tanzkunst an der Universität zu Leipzig.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des G. Jurk. Druck und Verlag von Kobisch'schens Erben.
Hierzu eine Beilage.

Aufforderung.

Die Herren Landmeister, hiesiger Schneider-Zunft angehörig, werden ersucht, Montag den 5. Juli, früh 8 Uhr, im Lokal der Schneider-Herberge zu erscheinen und die Quartalgelder zu entrichten.

Merseburg, den 29. Juni 1852.

Zehl, Obermeister. **Kloße**, Zunftschreiber.
Geißler, Beisitzer.

Ein **Porte-Monnaie** enthaltend: 1 Louisd'or, 1 Ducaten und mehreres Silbergeld (in Summa circa 18 Thlr.) ist verloren gegangen. Der ehrl. Finder wird gebeten, dasselbe gegen eine gute Belohnung im Rathskeller abzugeben.

Am vergangenen Dienstag ist von der Königsmühle bis an den Badeplatz ein **Spazierstock** verloren gegangen. Der Finder wird gebeten, denselben gegen eine Belohnung in der Altenburg Nr. 826: abzugeben.

Ein junger weißer **Hund** ist dem Mühlenknappen **Thile** zu **Nodden** zugelaufen, wo er gegen Futterkosten und Insektionsgebühren wieder abgeholt werden kann.

Ich erlaube mir hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß künftigen Sonntag Theater-Vorstellung in Lauchstädt Statt finden wird. Das Uebrige werden die Zettel besagen.

Sorny.

Concert im Rischgarten.

Nächsten Sonntag, den 4. d. M., findet von Nachmittags 3 Uhr an das dritte diesjährige Gesellschafts-Concert und darauf ein geselliges Tänzchen im Rischgarten Statt, woran auch Nichtmitglieder gegen Entrichtung des üblichen Entré Theil nehmen können und sogar gern gesehen werden.

Merseburg, den 1. Juli 1852.

Das Directorium.

Einladung zum Tänzchen in Leuna,
Sonntag den 4. Juli,
wozu ergebenst einladet
Witwe **Gartenstein**.

Missionsstunde,

am Montag den 5. Juli e., Abends von 7—8 Uhr, in der Stadtkirche.

Am 4. Sonntag nach Trinitatis (Fest Mar. Heims.) predigen in der Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Diacon **Simon**; Nachm. Herr Abj. **Weise**.

Früh 8 Uhr allgemeine Beichte und Abendmahl, gehalten vom Herrn Diacon **Simon**.

Stadtkirche: Vormittags Herr Pastor **Schellbach**; Nachmittags Herr Diacon **Hartung**. Abends 7 Uhr Bibelstunde.

Nach der Vormittagspredigt öffentliche Communion, gehalten vom Herrn Pastor **Schellbach**.

Neumarktskirche: Herr Pastor **Triebel**.

Nächsten Sonntag heiliges Abendmahl.

Altenburger Kirche: Herr Pastor **Urtel**.

Kirchennachrichten von Schaffstädt: Juni.

Geboren: dem Schuhmachermstr. **Stange** eine Tochter; dem Hausbesitzer **Heinrich** ein Sohn; dem Handarbeiter **Kennus** eine Tochter; dem Handarbeiter **Kaminsky** eine Tochter; dem Mühlenbaumeister **Bocke** eine Tochter; dem Handarbeiter **Schulze** ein Sohn. — Vertrauet: der Schuhmachermstr. **Brückner** hier mit der verwitweten **Popperdick**; der Wittwer **Hertling** mit **W. Baatich**; der Kaufmann **D. Fürstenberg** in Halle mit **Jgfr. G. Schier**. — Gestorben: eine Tochter des Siebmachermstrs. **Jänicke**, 6 J. 8 M. alt, an Abzehrung; eine Tochter des Deconom **Apel**, 6 W. alt, an Krämpfen; ein Sohn des Handarbeiters **Löbels**, 15 W. alt, an Krämpfen.

Schwurgerichtshof zu Naumburg.

Am 24. Juni.

(Dasselbe Richterkollegium als bei der I. Verhandlung.)

1) Der Handarbeiter Gottlob Böhme aus Geußnitz, 40 Jahre alt, schon früher wegen Diebstahls ein Mal bestraft, ist wegen eines schweren Diebstahls und Betrugs in Anklagestand versetzt.

Am 29. November v. J., früh gegen 6 Uhr, bemerkte ein Knecht auf dem Schnockschen Rittergute zu Hainichen beim Aufstehen, daß seine Kleidungsstücke in Unordnung gerathen waren, und aus der Tasche seiner am Bett hängenden Hosen 1 Thlr. 1 Sgr. verschwunden war. Dieses Geld bestand aus einem Thaler und einem Silbergröschchen. Der betreffende Pferde-stall war in jener Nacht nur zugelinkt und auch das zu den Hof führende Thor nicht verschlossen gewesen. Es wurde indeß bald bekannt, daß der v. Böhme in der Schenke zu Hainichen des Abends vorher bis tief in die Nacht hinein Tippen gespielt hatte, insbesondere, daß er zuerst seine in wenigen Groschen bestehende Baarschaft verspielt, dann seine Mütze und Pfeife für 10 Sgr. verkauft und diesen Erlös wiederum verspielt, darauf fortgegangen und von dem Schneider Rohland zu Hainichen unter dem Vorgeben, einen Ducaten bei ihm zu wechseln, 20 Sgr. geborgt und damit in die Schenke zurückkehrend wiederum verspielt, endlich, nachdem er vergeblich seinen Rock zum Verkauf ausgeboten hatte, gegen 2 Uhr Nachts sich fortbegeben, aber nach ¼ Stunde wieder zurückkehrend und unter dem Vorgeben, es gefunden zu haben, einen neuen preussischen Thaler und einen Silbergröschchen den Spielenden vorzeigend, wieder fortgespielt hat. Obwohl der Angeklagte hartnäckig leugnete, den Diebstahl begangen zu haben, vielmehr behauptete, den fraglichen Thaler und Silbergröschchen schon früher besessen zu haben, so wurde er doch in Folge der klar vorliegenden Beweise von den Geschwornen für schuldig erachtet und zu 2 Jahr 1 Monat Zuchthaus, 50 Thlr. Geld- oder im Unvermögensfalle zu noch 14 Tage Zuchthausstrafe verurtheilt und auf die Dauer von 3 Jahren unter Polizeiaufsicht gestellt.

2) Der Handarbeiter Heinrich Friedrich Pfeiffer aus Halle, 21 Jahre alt, bereits 4 Mal wegen Diebstahls bestraft, steht gegenwärtig wegen eines im wiederholten Rückfalle mittelst Einsteigens und Einbruchs verübten schweren Diebstahls unter Anklage.

Am 20. März d. J. wurden der verehel. Schachtarbeiter Hoppe in Mendorf unter Mittag verschiedene Kleidungsstücke, Würste und baares Geld zum Gesamtwerthe von 11 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. aus ihrer Wohnung, deren Hausthüre sie verschlossen hatte, in der Art entwendet, daß der Dieb das Giebel-fenster der Wohnstube, welches zugewirbelt war, zerbrochen, sodann letzteres geöffnet und dadurch in die Stube eingedrungen ist, auch nach Verübung des Diebstahls bei der Zurückkunft der Bestohlenen durch jenes Fenster mit den gestohlenen Sachen entflohen ist. Der Angeklagte ist dieses Diebstahls verdächtig, weil er geständig kurz nach Verübung des Diebstahls im Besitz der Sachen befunden ist, und die Bestohlene nicht nur die Sachen als ihr Eigenthum, sondern auch den Angeklagten selbst als denjenigen anerkannt hat, der bei ihrer Nachhaufekunft durch das Fenster entflohen ist. Der Angeklagte, welcher trotz seiner Ueberführung hartnäckig leugnete und behauptete, die Sachen gefunden zu haben, wurde für schuldig erkannt und mit einer 7jährigen Zuchthausstrafe und ebenso lange Polizei-Aufsicht belegt.

Am 25. Juni

wurde nur eine Sache verhandelt, bei der aber 6 Personen theilhaftig waren, nämlich:

1) Der Webergefelle Friedrich Wilhelm Weise aus Zeitz, 40 Jahre alt, schon 6 Mal wegen Diebstahls und 1 Mal wegen Betrugs bestraft; 2) der Barbier und Chirurg Carl August Ludwig Köttig daher, 40 Jahre alt, noch nicht bestraft; 3) die Johanne Sophie Schneider daher, 29 Jahre alt, wegen Bettelns 1 Mal bestraft; 4) der Barbiergehülfe Moritz Andreas Geißler daher, 28 Jahre alt, wegen Nothzucht bestraft; 5) die Wittwe Eva Christiane Engel, geb. Richter aus Weissenfels, 53 Jahre alt, wegen Ankaufs gestohlener Sachen bestraft und 6) die Auguste Louise Kuschbach aus Zeitz, 21 Jahre alt, noch nicht in Untersuchung gewesen.

Dieselben sind angeklagt und zwar:

ad 1) wegen eines großen gemeinen Diebstahls, mehrerer einfacher Diebstahle im wiederholten Rückfalle, sowie eines versuchten schweren Diebstahls; ad 2) wegen Theilnahme an einem großen gemeinen, an einem versuchten schweren Diebstahle, so wie mehrerer einfacher Diebstahle und Diebeshehlerei; ad 3) wegen mehrerer einfacher Diebstahle, so wie Diebeshehlerei; ad 4) wegen Theilnahme an einem einfachen und einem versuchten schweren Diebstahle; ad 5) wegen wissentlichen Ankaufs gestohlener Güter; ad 6) wegen wissentlicher Theilnahme an den Vortheilen eines kleinen gemeinen Diebstahls.

Im Laufe des v. J. wurden in Zeitz an verschiedenen Orten eine Menge Diebstahle begangen, von denen heute 9 zur Verhandlung kamen und deren Verübung nach den stattgehabten Ermittlungen die oben Genannten sehr verdächtig waren. Bei den angestellten Hausfuchungen fand man auch theils die gestohlenen Gegenstände, theils wurden die Angeklagten durch die Aussagen der viel vorgeladenen Zeugen beschwert. Namentlich gestanden Weise, die Schneider, die Engel, die Kuschbach die gegen sie vorliegenden Beschuldigungen theilweise ein, theilweise wurden sie auch in Abrede gestellt.

Das Verdict der Geschwornen lautete auf schuldig bei Weise, Geißler, Köttig, Schneider, auf Nichtschuldig bei der Engel und der Kuschbach wurde von dem Gerichtshofe vor Zutritt der Geschwornen von der Anklage entbunden.

Der Schwurgerichtshof erkannte gegen

a) Weise wegen eines im wiederholten Rückfalle verübten großen gemeinen, eines versuchten und eines verübten schweren Diebstahls und dreier einfacher Diebstahle auf 16 Jahre 8 Wochen Zuchthaus und 10 Jahr Polizei-Aufsicht; b) Geißler wegen eines verübten und eines versuchten schweren Diebstahls auf 2 Jahr 8 Monat Zuchthaus und 2 Jahr Polizei-Aufsicht; c) Köttig wegen eines einfachen Diebstahls, Theilnahme an 3 Diebstählen und gewohnheitsmäßiger Diebeshehlerei auf 10 Jahr Zuchthaus und 10 Jahr Stellung unter Polizei-Aufsicht; d) Schneider wegen 4 einfacher Diebstahle und Diebeshehlerei auf 5 Monat Gefängniß und Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie Polizei-Aufsicht, beides auf 1 Jahr.

Einige Worte aus warmem Herzen!

(Eingefandt.)

Himmlich fruchtbar war und ist noch immer die Witterung für den Landbau, und in prächtiger Fülle und Herrlichkeit zeigen sich uns die Fluren mit ihren reisenden Getreidelasten! Alles verspricht eine reiche, gesegnete Erndte, und die noch an den Schmerzen der Theuerung leidende Mehrzahl der Menschheit beginnt Hoffnungen zu hegen und wieder freier auszuathmen!

Möchten diese Hoffnungen nicht vereitelt werden, möchte sich der Arme wieder erholen, möchte er sich wieder sättigen können, er, der so lange mancherlei Mangel hat ertragen müssen!

Die gütige Vorsehung will es, möchten es nur diejenigen Menschen nicht verhindern, die aus Getreide-Speculationen ihren Reichthum ziehen, die aus den reinen Erzeugnissen der Natur eine Speculation machen, in welchen entweder gar nicht, oder doch nicht in dem Grade, wie es geschieht, speculirt werden sollte. Denn Getreide so wie Kartoffeln sind zum Lebensunterhalt unentbehrlich, und die größte Sorgfalt dürfte anzuwenden sein, daß hierin kein Mangel im Lande eintreten, keine so enormen Preise aufkommen könnten.

Es handelt sich hierbei um das Lebensprinzip der Armen, demnach des größten Theiles der Menschen.

Kurusartikel, ja alle übrigen, wirkliche oder eingebildete, Bedürfnisse des Lebens mögen Speculationstheile bilden; sie mögen theuer sein, da sie entweder ganz oder zum größten Theile entbehrt werden können.

Da wir es uns nun nicht verhehlen können, daß auch die letzte Theuerung nicht im Mangel an Getreide allein, sondern auch in darin gemachten Speculationen ihren Grund gehabt hat, so könnte zu befürchten sein, daß auch die reichste Erndte, die der gütige Himmel spendet, dennoch hohe Getreidepreise mit sich brächte.

Sollte hiergegen Nichts gethan werden können? Vielleicht geben die getroffenen Einrichtungen des großen, erhabenen Friedrichs II. Anleitung.

Anmerkung. Die Redaction hat diesen wohlgemeinten „gemeinnützigen Aufsatz“ mit Dank aufgenommen, kann jedoch nicht unterlassen, auf die bekannte Vorsorge unserer Provinzial-Berwaltung und die bestehende preussische Gesetzgebung in Betreff des Getreidewuchers ic. zu verweisen. (H. C.)

Die Singquartirung.

(Fortsetzung.)

In diesem Augenblicke ward rasch die Saalthür geöffnet, und der Preusse rief mit zürnender Donnerstimme hinaus: „Heda! Ist das hier Sitte, einen siegreichen Soldaten nach einem angestregten Marsche stundenlang ohne Speise und Trank zu lassen und noch dazu unhöflich davon zu laufen? Bomben und Granaten! Ich bitte mir mehr Achtung vor einem preussischen Offizier aus oder . . . !“

„Etienne,“ drängte jetzt die Mutter erschrocken, „Etienne, zögere nicht länger, thue, was ich Dir gesagt habe, und befreie uns von diesem Unholde!“ Damit eilte sie hinweg und suchte durch ein rasch besorgtes gutes Frühstück den Unwillen des ungestümen Kriegers zu beschwichtigen.

Als sie ins Zimmer zurückkehrte, fand sie zu ihrem nicht geringen Erstaunen den Preussen vor ihrem zierlichen kleinen Arbeitstischchen stehend, dessen Kästchen er mit unbegreiflicher Dreistigkeit geöffnet hatte und nun eben so rücksichtslos austrug.

„Ihre Zudringlichkeit ist beleidigend, mein Herr!“ rief sie mit zorngeröthetem Antlitz.

„Ich bewundere ja nur diese schönen Stickerien,“ sagte der Offizier gleichmüthig und zog einige sehr fein auf weißem Atlas gestickte Arbeiten hervor, sie ziemlich unsanft mit den Händen fassend. „Für wen sind denn diese artigen Dinger?“ fragte er.

„Was kümmert das Sie?“ entgegnete die Dame mit steigendem Zorn.

„Ich möcht's aber gern wissen,“ versetzte der Preusse beharrlich.

„Nun denn, es ist ein Geburtstagsgeschenk für mein kleines Cousinchen in jenem Gartenhause.“

„Ich werde sie mitnehmen, als Andenken, und meinen Schwestern geben,“ entgegnete der Preusse und steckte die feinen Stickerien ohne Weiteres ein.

Die Französin sagte nichts und wandte sich ab, aber eine Thräne des tiefsten Unwillens glänzte in ihrem Auge. Da schien auf einmal der Preusse ganz verwandelt. Die herrlichste Gutmüthigkeit leuchtete aus seinem Antlitz. „Verzeihung, Madame!“ sagte er mit bittender Stimme, „Verzeihung, daß ich Sie auch nur einen Augenblick betrübt habe. Es war recht schlecht und unritterlich gehandelt.“ Damit legte er sorgfältig die Stickerien wieder an ihren Platz und verließ das Arbeitstischchen. Einen Augenblick lang war es still im Zimmer. Man sah es dem Offizier an, wie beschämt er war, durch seine Aufführung die Dame beleidigt zu haben. — Jetzt trat ein Diener ein und meldete: „Das Frühstück für den Herrn sei bereit!“

„Wünschen Sie in dem von Ihnen verlangten blauen Zimmer oben, oder hier im Gartensaale zu speisen?“ fragte Madame Tournai. Sie hätte gern den Gast aus ihrem Zimmer entfernt.

„Hier unten gefällt es mir für den Augenblick am besten,“ versetzte der Offizier, wieder in seinen früheren bestimmten und anmaßenden Ton zurückfallend. Dann begann er unter den schattigen Bäumen des Gartens auf- und abzuwandeln, während die Hausfrau das Zimmer verließ und ein Diener den Tisch deckte.

Plötzlich trat der Offizier wieder ein und schien höchlich erstaunt. „Was ist das?“ rief er, habe ich Euch nicht gesagt, daß ich oben in meinem Zimmer speisen will? Tragt augenblicklich Alles hinauf.“

„Aber, mein Herr, Sie haben ja ausdrücklich gesagt, daß es Ihnen hier so gefiele und daß Sie hier speisen wollten,“ — entgegnete der Diener, nicht wenig verwundert über das kurze Gedächtniß des Offiziers.

„Nicht räsonnirt, Bursche!“ rief dieser zürnend. — „Willst Du besser wissen als ich selbst, was ich gesagt habe? Augenblicklich räume hier ab und decke oben in meinem Zimmer. In zwei Minuten werde ich oben sein.“

Murrend folgte der Diener dem streng ausgesprochenen Gebote.

„Nun, endlich ist doch Ruhe um mich!“ sagte freudig aufathmend Madame Tournai, als sie in ihr nun von dem ungehobelten Gaste geräumtes Zimmer zurückkehrte. „Was ist dieser Fremde doch für ein seltsamer Mensch! diese trozige Rohheit und Anmaßung und vorhin seine plötzliche kindliche Herzlichkeit, mit der er mir seine Zudringlichkeit abbat! Doch leuchtete sie nur einen Augenblick lang auf. Der wird uns noch viel zu schaffen machen, wenn Etienne nicht mit allem Ernste auf seine Ausquartirung dringt.“

In diesem Augenblicke hörte man draußen lautes Hin- und Herreden, das wie ein Wortwechsel klang. Gleich darauf trat eine Magd ein und meldete: „Ach, Madame, es wird immer schlimmer. Da ist wieder ein Kerl gekommen, ein preussischer Korporal, glaube ich, und zu dem Offizier hinaufgegangen. Er sagte, er wäre der Bediente von dem gnädigen Herrn Lieutenant oben. Es ist ein häßlicher Kerl mit einem rothen Barte und einer breiten Narbe über das ganze Gesicht herüber. Nun bekommen wir Den auch noch in's Quartier. Das ist eine schöne Geschichte!“

(Fortsetzung folgt.)